

# STADTKAPELLE LITSCHAU A-3874 LITSCHAU

Obmann Johann Kreuzer  
Karl Zimmel-Straße 7  
A-3874 Litschau

Bezirkshauptmannschaft Gmünd

Eingel.  
am 17. März 2015



KZ

Beilage

## Statuten des Vereins „Stadtkapelle Litschau“

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Litschau“.

- (1) Er hat seinen Sitz in „3874 Litschau“ und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes „Niederösterreich“.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (3) Der Verein ist dem „Niederösterreichischen Blasmusikverband“ angeschlossen und ist vollkommen unpolitisch.

### § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- (1) Die Erhaltung und Förderung der Stadtkapelle.
- (2) Die Pflege der traditionellen österreichischen Blasmusik.
- (3) Die Pflege jeglicher Musik, wie Konzert-, Volks-, Tanz- und Hausmusik.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen: Musikproben, Vorträge und Versammlungen, Diskussionsabende und gesellige Zusammenkünfte.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen und sonstige Zuwendungen.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich von an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen ohne Einschränkung, sowie juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Unterfertigung einer Beitrittserklärung rechtsgültig. Ein Mitglieds- oder Musikerschein kann auf Verlangen ausgefolgt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Datum „31. Dezember“ jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens „3 Monate“ vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist es erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein außerordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung durch den Kapellmeister oder Obmann nicht an den Musikproben teilnimmt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (7) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, die Mitgliedsrechte ruhen bis zu deren Entscheidung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zusätzlich zu Abs. 2 verpflichtet sich kameradschaftlich zu verhalten, die musikalischen Bestrebungen des Kapellmeisters tatkräftigst mit bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen, zu den Proben und Aufführungen pünktlich zu erscheinen und die ihm anvertrauten Gegenstände in sauberem und gutem Zustand zu erhalten. Bei Verhinderung an Proben und Veranstaltungen ist dies dem Kapellmeister oder Obmann rechtzeitig bekannt zu geben. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Die außerordentlichen Mitglieder sind zusätzlich zu Abs. 2 zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (siehe § 9 und § 10), der Vorstand (siehe § 11 bis § 13), Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe §15).

## **§ 9 Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet „jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres“ statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten (siehe § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindesten 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder bei Einverständnis des Mitgliedes per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail an den Obmann oder Schriftführer einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden maximal „13 Mitgliedern“:
  - Dem Obmann und seinem Stellvertreter;
  - Dem Schriftführer und seinem Stellvertreter;
  - Dem Kassier und seinem Stellvertreter;
  - Dem Kapellmeister und seinen bis zu zwei Stellvertretern;
  - Dem Archivar und seinem Stellvertreter;
  - Dem Zeugwart;
  - Dem Jugendreferenten;
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt „drei Jahre“. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürften zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Der Kapellmeister leitet die Proben und Aufführungen und sorgt für eine einwandfreie musikalische Darbietung. Nach Absprache zwischen Kapellmeister und seinen Stellvertretern können auch diese Proben und Aufführungen durchführen.
- (8) Der Zeugwart ist für die Wartung und Mitnahme der technischen Ausrüstungsgegenstände (z. B. Ton und Lichtanlage,...) bei Veranstaltungen verantwortlich.
- (9) Der Jugendreferent vertritt die Anliegen der Jugend im Vorstand und steht ihnen bei Fragen über das Blasmusikwesen (Kurse, Weiterbildung, Jungmusikerleistungsabzeichen,...) zur Seite.
- (10) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers, des Kassiers, und des Archivars ihre Stellvertreter. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Kapellmeisters der erste bzw. der zweite Stellvertreter. Der Zeugwart beauftragt bei Verhinderung ein technisch versiertes Mitglied, um die Ausrüstungsgegenstände vor Ort zu bringen. Bei längerer Abwesenheit des Jugendreferenten ernennt dieser zu dessen kurzfristigen Vertretung ein geeignetes Mitglied aus dem Vorstand.

## **§ 14 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die „zwei Rechnungsprüfer“ werden von der Generalversammlung auf die Dauer von „einem Jahr“ gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 9 Abs. 3, 8, 9 und 10 letzter Satz)-

## **§ 15 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung vor allem aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung sind vereinsintern endgültig.

## § 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen der das nach Abdeckung allfälliger Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

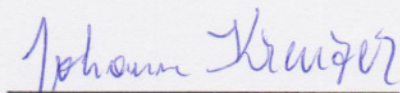
## § 17 Ehrungen

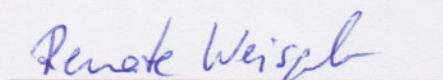
- (1) Ordentliche Mitglieder:
  - a) Musikalisches Ständchen zum 60., 70., 80., 90. und 100. Geburtstag
  - b) Ständchen zum 50 - , 60 - und 75 - jährigen Hochzeitsjubiläum
  - c) Begräbnismusik der gesamten Kapelle kostenlos
  - d) Ehrungen durch den Blasmusikverband für 15-, 25-, 40-, 50- und 60 – jährige musikalische Betätigung. Diese Ehrung erfolgt bei besonderen Anlässen
- (2) Außerordentliche Mitglieder:
  - a) Musikalische Ständchen zum 70., 80., 90. und 100. Geburtstag
  - b) Ständchen zum 50 - , 60 - und 75 - jährigen Hochzeitsjubiläum. Die Ehrungen durch ein musikalisches Ständchen sind vorher mit Familienangehörigen des Jubilars zu vereinbaren.
- (3) Ehrenmitglieder
  - a) Zu Ehrenmitgliedern können Männer und Frauen ernannt werden die sich um den Verein oder die Pflege der Musik besondere Verdienste erworben haben. Die Entscheidung über derartige Ernennungen obliegt dem Vorstand. Die Ernennungen hat der Obmann bei passenden Anlässen vorzunehmen. Dem Ehrenmitglied wird hiezu eine Urkunde überreicht. Die weiteren Ehrungen erfolgen wie bei den ordentlichen Mitgliedern unter Abs. 1 Punkt a), b), c), d).

An besonders verdiente Mitglieder kann mit Beschluss des Vorstandes zu den angeführten Jubiläen auch ein zusätzliches Geschenk überreicht werden.

## § 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der am 23. Jänner 2015 im See-Restaurant Weber in 3874 Litschau NÖ stattgefundenen Generalversammlung beschlossen und setzen die bisher geltenden Statuten aus Kraft.

  
Obmann Johann Kreuzer

  
Schriftführerin Renate Weisgr